



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

**Grabenstetten**

55. Jahrgang

Donnerstag, den 2. April 2020

NUMMER 14

## Fortschritt bei dem Wiederaufbau der Rulamanschule

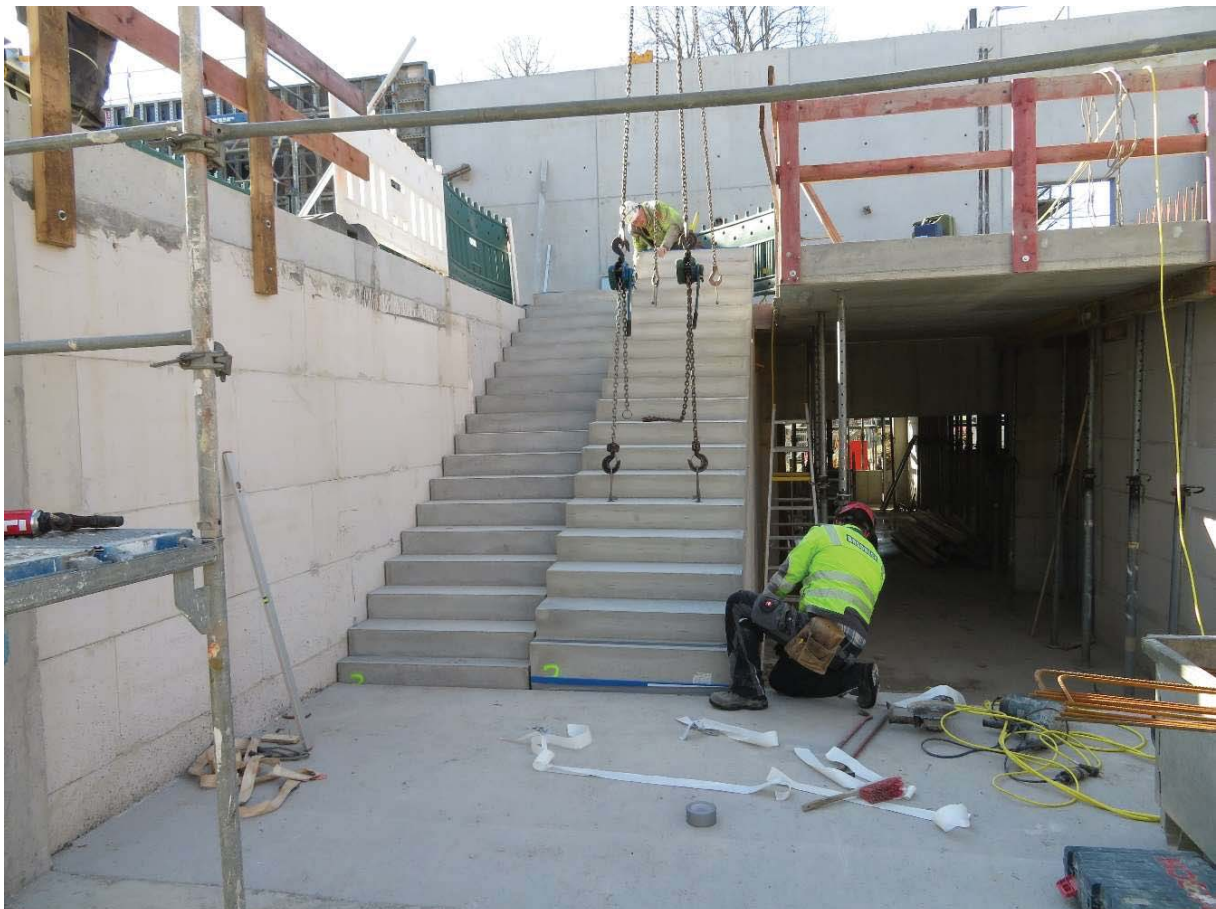


Foto: Gemeinde Grabenstetten

Der Wiederaufbau unserer Rulamanschule geht ohne Unterbrechung weiter.  
Jüngst wurde die Treppe in das erste OG angebracht.

## Rathaus-Informationen

### Ärztlicher Notfalldienst

**Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640**  
**Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.**

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

**Rettungsdienst/Feuerwehr: 112**

**Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117**

Diese Nummer gilt auch für den Kinderärztlichen, Augenärztlichen und HNO-ärztlichen Notfalldienst.

Münsingen	Albkl. Münsingen Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Bad Urach	Ermstaklinik Bad Urach Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr
Reutlingen	Klinikum am Steinenberg Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder  
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

### Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh	07382/941504-10
Bürgermeister	
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Carina Maldoner	07382/941504-20
Hauptamt und Kämmerei	
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
Bürgerbüro	
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
Melanie Isert	07382/941504-31
Bürgerbüro	
E-Mail: melanie.isert@grabenstetten.de	
Tina Kullen	07382/941504-21
Kasse, Steueramt	
E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	

### Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Naturkindergarten Albstrolche	0172/9234069
Rula-Tiger	07382/9417177
Pfarramt	07382/649
Polizeiposten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

### Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

### Abfalltermine

Restmüll	Samstag, 11. April 2020 Donnerstag, 23. April 2020
Bio-Tonne	Samstag, 11. April 2020 Donnerstag, 23. April 2020
Gelber Sack	Samstag, 11. April 2020
Papiertonne:	Freitag, 17. April 2020

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten  
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:  
 NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG  
 Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm  
 Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen@swp.de  
 Vertrieb: Tel. 07123/3688-639  
 Telefon Redaktion: 07123/3688-511,  
 E-Mail: nak.redaktion@swp.de  
 Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr



## Amtliche Bekanntmachungen

### Rathaus geschlossen

Das Rathaus bleibt bis auf Weiteres aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen. Wir sind aber weiterhin während der sonst üblichen Dienstzeiten telefonisch und per E-Mail für Sie erreichbar. Wichtige, **unaufschiebbare** Angelegenheiten erledigen wir selbstverständlich während der Schließzeiten. Sie können hierzu telefonisch einen Termin mit uns vereinbaren. Aufschiebbares bitten wir auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

**Aufschiebbar** in der derzeitigen Lage ist z.B. die Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir die Bearbeitung solcher Anträge auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Durch die Überschreitung der Gültigkeitsdauer eines Ausweisdokuments entsteht Ihnen derzeit kein Schaden.

Die Einsichtnahme in ausgelegte Bebauungspläne und in Bauanträge bleibt weiterhin möglich. Bitte vereinbaren Sie hierzu jedoch einen Termin mit uns unter Tel. 941504-20. Danke!

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Grabenstetten  
Landkreis Reutlingen



### Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 3. Änderung des Bebauungs- planes „Hofener Weg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 17.03.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 17.03.2020 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden (während der Corona-Krise allerdings nur nach telefonischer Terminvereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl.S.37, 40), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.04.2020

gez.

Deh

Bürgermeister

Gemeinde Grabenstetten  
Landkreis Reutlingen



### Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 3. Änderung des Bebauungs- planes „Westlich Gartenstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 17.03.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 17.03.2020 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden (während der Corona-Krise allerdings nur nach telefonischer Terminvereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl.S.37, 40), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.04.2020

gez.  
Deh  
Bürgermeister

**Gemeinde Grabenstetten**  
**Landkreis Reutlingen**

## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungs- planes „Winterbaum“



Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 17.03.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 17.03.2020 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden (während der Corona-Krise allerdings nur nach telefonischer Terminvereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBL.S.37,40), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.04.2020

gez.  
Deh, Bürgermeister

**Gemeinde Grabenstetten**  
**Landkreis Reutlingen**



## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans 3. Änderung des Bebauungs- planes „Untere Wiesen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten hat am 17.03.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13 a BauGB) und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 17.03.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans (nach § 13a Bau GB) und die Örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 17.03.2020 treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt Grabenstetten im Rathaus, Böhringer Str. 10 72582 Grabenstetten, während den üblichen Sprechstunden (während der Corona-Krise allerdings nur nach telefonischer Terminvereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBL.S. 37, 40), gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss gem. §43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Werden Örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen, richtet sich das Verfahren für ihren Erlass in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften (§74 Abs. 7 LBO)

Grabenstetten, den 02.04.2020

gez.  
Deh, Bürgermeister



## Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

**Sitzung am 21.04.2020, Baugesuch bis Freitag, 03.04.2020 einzureichen**

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

## Maßnahmen aufgrund der Corona Krise

Am vergangenen Sonntag ist eine geänderte und verschärfte Corona Verordnung in Kraft getreten. Diese sieht insbesondere jetzt auch bei Nicht-Einhalten der Verordnung erhebliche und schmerzhaft Bußgelder vor.

Eigentlich hätte man denken können, dass jeder langsam versteht, auf was es ankommt, nämlich, dass jeder durch Verzicht auf Kontakt mit Dritten oder Einhaltung eines Sicherheitsabstandes mithilft, die Krise so schnell als möglich zu beenden.

Aber gerade die Uneinsichtigen, die jetzt vielleicht an den bevorstehenden Sonnentagen wieder meinen, in großen Gruppen unterwegs zu sein oder Feste feiern zu müssen, sind daran mitschuldig, wenn die Corona Verordnung aufrecht erhalten wird und ALLE, auch die, die sich vernünftigerweise an die Kontaktsperre halten, länger zuhause bleiben müssen.

Wir möchten deshalb alle dazu aufrufen, sich an die Kontaktsperre zu halten. Je schneller wir die Ausbreitung des Virus eindämmen – umso schneller können wir alle wieder das Zusammensein mit Freunden und Verwandten genießen.

Ihre Gemeindeverwaltung

## Sommerferienprogramm 2020 - Wer macht Angebote?

Bis zu den Sommerferien ist es noch eine ganze Weile und trotzdem liegt das Kinderferienprogramm, welches auch in diesem Jahr wieder angeboten werden soll, nicht mehr allzu weit entfernt. Damit auch dieses Jahr ein abwechslungsreiches und ansprechendes Programm, wie in den letzten Jahren, angeboten werden kann, laufen die Vorbereitungen bereits.

Wir hoffen, dass alle bisherigen Veranstalter erneut am Ferienprogramm teilnehmen.

Doch selbstverständlich sind auch neue Vereine, Betriebe, Gruppierungen oder Einrichtungen, Privatleute, Hobby-Künstler und Freizeit-Freaks im Kreis der Veranstalter willkommen.

Wer hat Lust, den Kindern in den Sommerferien (30. Juli bis 12. September) ein paar unterhaltsame und abwechslungsreiche Freizeitstunden zu bieten?

Wir freuen uns über jeden Veranstalter und sind auf Ihre tatkräftige Unterstützung angewiesen.

Auskünfte und Anmeldungen erhalten Sie beim Bürgermeisteramt Grabenstetten, Telefon 07382 941504-0 oder auf unserer Homepage unter [www.grabenstetten.de/Rathaus&Service](http://www.grabenstetten.de/Rathaus&Service).

**Die Angebote sollten baldmöglichst beim Bürgermeisteramt eingehen.**

## Kehr- u. Messtätigkeiten in Grabenstetten

Ab Montag den 06.04.2020 werden in Grabenstetten gemäß die in der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten durchgeführt.

Selbstverständlich beachten wir die Sicherheitsvorkehrungen der momentanen Lage und bitten auch Sie um Ihre Unterstützung.

Wir melden die Arbeiten vorher an. Sollten Sie Terminwünsche haben, dürfen Sie diese gerne mit meinem Mitarbeiter D.Coconcelli Tel. 0157-52201862 direkt absprechen.

Sollten Sie Fragen an mich direkt haben, dürfen Sie mich bis zum 13.04.2020 gerne unter der Tel. 0160-8839991 anrufen oder eine E-Mail an mich senden. Es kann sein, dass Sie mich nicht sofort telefonisch erreichen, ich rufe Sie dann umgehend zurück.

Ab dem 14.04.2020 bin ich für Sie wieder wie gewohnt unter der Tel. 07382/5892 zu erreichen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Kaminfeger K.W.Bächtle

## Vorgezogener Redaktionsschluss aufgrund der Osterfeiertage

Aufgrund der Osterfeiertage in der KW 15 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt vorgezogen.

Redaktionsschluss in der KW 15 ist **Montag, 9.00 Uhr**.



**KlimaschutzAgentur**  
Landkreis Reutlingen

## Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

**Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen**

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

**Der nächste Beratungstag findet statt am 14. April 2020 von 16.00 bis 19.00 Uhr, im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.**

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen ([www.klimaschutzagentur-reutlingen.de](http://www.klimaschutzagentur-reutlingen.de)), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

## Pflegestützpunkt

**Der Pflegestützpunkt bietet umfassende Beratung und Unterstützung bei der Organisation von Hilfen. Die offenen Sprechstunden des Pflegestützpunkts finden bis auf Weiteres nicht statt.**

**Die Pflegestützpunkt-Mitarbeiterinnen sind jedoch weiterhin für Sie da.**

**Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Email Kontakt auf unter: Telefon: 07121/ 480 - 4029**

**E-Mail:**

[pflegestuetzpunkt-bad-urach@kreis-reutlingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt-bad-urach@kreis-reutlingen.de)



**Vorbild geben –  
bei „Rot“ stehen, bei „Grün“ gehen!**

## Veranstaltungskalender

### April 2020

Aufgrund der Corona-Krise finden keine Veranstaltungen, Versammlungen o.ä. statt.

## Allgemeiner Informationsdienst



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
PRESSESTELLE

### Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL: „Baden-Württemberg führt die Fördermaßnahme zum fachgerechten Schnitt von Streuobstbäumen fort“

#### Sammelantragstellung an den zuständigen Regierungspräsidien ab sofort möglich / Verfahren wurde flexibler gestaltet

„Ziel der Landesregierung ist es, die Streuobstbestände im Land zu erhalten und deren Pflege zu unterstützen. Wir verlängern deshalb die seitherige fünfjährige Förderperiode für die Landesmaßnahme Baumschnitt-Streuobst zur Unterstützung der Baumbewirtschafteter um zunächst weitere fünf Jahre. Sammelanträge können ab sofort bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien eingereicht werden“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Freitag (13. März) in Stuttgart. Das Land setze damit ein wichtiges Zeichen zum Erhalt dieser für Baden-Württemberg wichtigen Kulturlandschaft. Vitale Bäume gäbe es nur, wenn sie entsprechende Pflege erfahren. Durch die Förderung honoriere das Land den Einsatz der Menschen, die die Bäume fachgerecht schneiden. Die Förderung stehe noch unter Vorbehalt der EU-rechtlichen Genehmigung. Das Land sei aber zuversichtlich, dass sie ab der Schnittsaison 2020/2021 greift.

„Die Resonanz der derzeit laufenden Maßnahmen ist groß. Beinahe 8.000 Akteure beteiligen sich und pflegen etwa 400.000 Streuobstbäume. Mit Blick auf die Umsetzung des Eckpunktepapiers zum Schutz der Insekten führt das Land seine Anstrengungen um den Streuobsterhalt fort und verfolgt diesen Ansatz weiter. In den Staatshaushaltsplan 2020/2021 wurden jährlich 3,3 Millionen Euro für die Streuobstförderung eingestellt“, sagte Peter Hauk. Somit könne der Schnitt pro Baum voraussichtlich weiterhin zweimalig in fünf Jahren mit je 15 Euro gefördert werden. Die Kommunen können diesen Fördersatz um bis zu 10 Euro je Baumschnitt erhöhen. „Wir haben das Förderprogramm flexibler gestaltet, insbesondere wird auf die Vorlage eines Schnittkonzepts verzichtet und sind überzeugt, dass das Programm weiter wie bisher rege angenommen und im Pflegezustand unserer Streuobstbestände Wirkung zeigen wird“, betonte der Minister. Sammelantragsteller können Gruppen von Privatpersonen, Vereine oder Verbände, obstverarbeitende Betriebe sowie Kommunen sein.

Hintergrundinformationen:

Mehr zum Streuobstbau und dem neu aufgelegten Förderverfahren Baumschnitt-Streuobst und Informationen zur Antragsstellung erfahren Sie auf dem Streuobstportal des Landes unter [www.streuobst-bw.info](http://www.streuobst-bw.info).

### Grüngutannahme und Häckselplatz Böhringen

Der Grüngutannahme und Häckselplatz in Böhringen ist bis auf weiters geschlossen.

Sie können Ihr angefallenes Grüngut auf den folgenden Plätzen abgeben:

Hülben, Parkplatz Bauhof Richtung Bad Urach und Bad-Urach - Wittlingen

Sobald uns aktuelle Informationen vorliegen, werden wir diese auf unserer Gemeinde-Homepage veröffentlichen. Wir bitten um Beachtung!

## Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb vom 19.3.2020

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt aufgrund von § 4 Abs. 5 Satz 4 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 12. Mai 2015 folgende

### Allgemeinverfügung

Die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen ist innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets im nachfolgend beschriebenen Umfang zulässig:

#### I. Einzeljagd

1. Die Einzeljagd innerhalb der Kernzonen ist unzulässig.
2. Eine intensive Bejagung des außerhalb der Kernzonen liegenden Bereichs, der unmittelbar an die Außengrenzen der Kernzonen angrenzt (Umfeld), ist notwendig. Für die Jagdausübung in diesem Bereich können Hochsitze entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg auch innerhalb der Kernzonen errichtet werden, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzonen nicht möglich ist. Die Errichtung hat in einfachster und landschaftsangepasster Weise zu erfolgen. Das für den Bau erforderliche Material darf nicht innerhalb der Kernzonen gewonnen werden.

Von diesen Hochsitzen aus sind Abschüsse auf jagdbares Wild, das sich innerhalb der Kernzonen befindet, im Einzelfall ebenfalls zulässig.

#### II. Drückjagd

1. Drückjagden innerhalb der Kernzonen sind zulässig.
2. Zur Durchführung der jeweiligen Drückjagd ist der Einsatz von mobilen Drückjagdsitzen (z. B. Klettersitze) zulässig. Diese sind nach Abschluss der Drückjagden wieder aus der Kernzone zu entfernen.
3. Vorhandene Jagdeinrichtungen (Drückjagdstände), die sich derzeit noch in den Kernzonen befinden, können für etwaige Drückjagden bis zu ihrem Verfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit weiterhin benutzt werden. Eine Erneuerung, eine Reparatur oder ein Austausch derartiger Jagdeinrichtungen ist nicht zulässig. Nach Verfall der Drückjagdstände sind nur noch mobile Drückjagdstände zu verwenden.
4. Die Verwendung von Drückjagdständen ist ausnahmsweise möglich, sofern die Notwendigkeit durch ein Jagdkonzept gegenüber der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 55) nachgewiesen wird. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann das Regierungspräsidium Tübingen die Bejagung gem. I. 2. Satz 5 untersagen.

#### III. Monitoring

Die Auswirkungen der jagdlichen Regelungen in dieser Allgemeinverfügung sollen evaluiert werden. Hierfür ist ein Monitoringkonzept zu erarbeiten. Eine digitale Erfassung und Übermittlung der notwendigen Monitoringdaten ist anzustreben.

#### IV. Allgemeine Regelungen

Innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets sind darüber hinaus folgende allgemeine Regelungen zu beachten:

1. Das Befahren der Kernzonen mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den befestigten Wegen (BW) gemäß der „Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ in der jeweils geltenden Fassung und nur zu jagdlichen Zwecken zulässig.
2. Das Betreten der Kernzonen außerhalb der zulässigen Wege ist nur insoweit zulässig, als es zur Jagdausübung sinnvoll und unvermeidbar ist, insbesondere zur Wildbergung, für Nachsuchen und Drückjagden.
3. Fütterungen oder Kurrungen sowie die Lagerung entsprechenden Futtermaterials sind innerhalb der Kernzonen unzulässig.
4. Eingriffe in die Vegetation (z.B. zur Freihaltung von Schusschneisen) sind in den Kernzonen unzulässig.
5. Die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten sind von den unteren Jagdbehörden über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung zu informieren. Die Allgemeinverfügung soll den Jagdausübungsberechtigten künftig als Anlage zu den jeweiligen Jagdpachtverträgen ausgehändigt werden.

## V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung und ist befristet bis zum 31.03.2023.

## Begründung

Die beteiligten Kommunen haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land Baden-Württemberg den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung gemäß den Empfehlungen der UNESCO in Einklang zu bringen. Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

Die am 22.03.2008 in Kraft getretene Biosphärengebietsverordnung regelt in § 4 Abs. 5, dass in den Kernzonen zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig ist. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen wird in § 4 Abs. 5 Satz 3 Biosphärengebietsverordnung ermächtigt, die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebiets wurde in der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.05.2010 (Az. 8848.02-01.12) erstmals geregelt und zwischenzeitlich mehrfach ohne Anpassungen fortgeschrieben.

Die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS) legte nunmehr ihren Abschlussbericht zum Thema „Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten“ vor. Grundlage für die gewonnenen Erkenntnisse der WFS war die Besonderung von Wildschweinen in drei Gebieten Baden-Württembergs im Zeitraum Januar 2012 bis Juli 2015. In drei Lebensräumen, unter anderem in zwei Kernzonen des Biosphärengebiets, wurde die Raumnutzung, Aktivität und Wildschadenssituation bei unterschiedlicher jagdlicher Behandlung untersucht. Die Hypothese, dass die Wildschäden durch Schwarzwild im Umfeld von Jagdruhezonen größere Ausmaße erreichen, als in Gebieten ohne Jagdeinschränkung, bestätigte sich nicht. Im Gegenteil waren die Grünlandschäden in drei Jahren in den Gebieten mit jagdlichen Einschränkungen (wie in der Kernzone des Biosphärengebiets) geringer, als bei uneingeschränkter Bejagung. Diese Forschungsergebnisse der WFS wurden zum Anlass genommen, die bislang bestehende Allgemeinverfügung zur Jagd in den Kernzonen zu überarbeiten. Nach den Empfehlungen der WFS ist eine Einzeljagd auf Schwarzwild innerhalb der Kernzonen nicht notwendig; hingegen sollten Drückjagden weiterhin zulässig sein. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam darüber hinaus eine aus lokalen Akteuren gebildete „Arbeitsgruppe Jagd“. Die Expertenrunde bestand aus Vertretern der Jägerschaft, einer unteren Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörde, einem Vertreter einer Kommune, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie einem externen Berater. Die Empfehlungen dieser Expertenrunde wurden insbesondere den Kommunen des Biosphärengebiets und den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe und die Ergebnisse des Schwarzwildprojekts der WFS im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 14.2.2020 mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert und erörtert.

Die in der ursprünglichen Allgemeinverfügung aufgeführte Unterscheidung in zwei Gruppen von Kernzonen wird aufgegeben.

Die Einzeljagd ist in den Kernzonen zur Bejagung des Reh- und Schwarzwildes nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Kernzonen, in denen nach der bislang geltenden Allgemeinverfügung die Einzeljagd im Randbereich und entlang von detailliert aufgeführten, befestigten Wegen zulässig war. Eine Einzeljagd vom Randbereich der Kernzone bleibt auch nach dieser Verfügung möglich, lediglich die Einzeljagd entlang der befestigten Wege innerhalb der Kernzonen wird künftig untersagt. Das öffentliche Interesse an dem Schutzziel der Kernzonen überwiegt in diesem Fall das Interesse an einer weiteren Jagdausübung entlang der befestigten Wege, zumal Drückjagden in diesen Bereichen weiterhin möglich sind. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kernzonen lediglich ca. 3 % des gesamten Biosphärengebiets umfassen. Nicht

unberücksichtigt bleibt bei dieser Abwägung auch das öffentliche Interesse an der Ausübung der Jagd. Dies gilt sowohl für die Jagd auf Schwarz- als auch auf Rehwild. Zur Aufrechterhaltung der Ziele der Biosphärengebietsverordnung (Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und –Habitate, Vermeidung von Wildschäden) werden die positiven Auswirkungen der Jagd nicht verkannt. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass gerade auch die Akzeptanz bei der Jägerschaft und den Landbewirtschaftern für das Biosphärengebiet als Modellregion davon abhängt, dass ihre Interessen ebenfalls berücksichtigt werden. Eine vollständige Untersagung der Jagd in den Kernzonen stünde daher mit den Vorgaben der Biosphärengebietsverordnung nicht im Einklang. Sowohl die Wildforschungsstelle als auch die „Arbeitsgruppe Jagd“ waren der Ansicht, dass gerade durch die Möglichkeit der Durchführung von Drückjagden ein angemessener Interessenausgleich geschaffen wird. Um auch hier eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Kernzonen so gering wie möglich zu halten, waren weitere Regelungen zur Ausstattung der Kernzonen mit Drückjagdständen notwendig.

Nach dem Verfall der noch bestehenden Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sollen nur noch mobile Drückjagdstände verwendet werden dürfen. Die Aufrechterhaltung von ständigen Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sind auch zur Bejagung von Schwarzwild nicht zwingend notwendig. Gleichwohl wurde den betroffenen Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, beim Regierungspräsidium Tübingen eine Ausnahmegenehmigung zur Aufrechterhaltung bestehender Jagdeinrichtungen zu beantragen und die bestehende Notwendigkeit mittels eines Jagdkonzepts nachzuweisen. Diese Ausnahmemöglichkeit berücksichtigt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt der Tatsache Rechnung, dass die jeweiligen Kernzonen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Zuschnitts sind. Den Jagdausübungsberechtigten soll damit faktisch ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie weiterhin in Form von intensiven Drückjagden oder in Form der Umfeldbejagung nach I, Ziffer 2 Satz 5 tätig sein wollen. Teilweise sind die Kernzonen bereits so dicht zugewachsen, dass die Durchführung von Drückjagden kaum mehr möglich ist; andererseits gibt es Kernzonen, in denen aufgrund ihrer Größe nur intensive und gut vorbereitete Drückjagden zu einem jagdlichen Erfolg führen können. Die Ausnahmegenehmigung schafft damit die Möglichkeit, die jeweiligen Besonderheiten der Kernzonen zu berücksichtigen.

Die übrigen allgemeinen Regelungen wurden weitgehend aus der ursprünglichen Allgemeinverfügung übernommen und an die aktuell gültige Rechtslage angepasst.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Beschränkungen sind damit im Ergebnis geeignet, erforderlich und angemessen, um die Auswirkungen der Jagd auf die Kernzonen gemäß der Zonierungsdefinition für Biosphärenreservate möglichst gering zu halten. Die Allgemeinverfügung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, um die aus einer Evaluation gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine erforderliche Fortschreibung überprüfen zu können.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden. Diese ist bezüglich der in den Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen.

Tübingen, 24.03.2020

Regierungspräsidium Tübingen

gez.

Klaus Tappeser

Regierungspräsident

## Sicherung der Abfallwirtschaft des Landkreises Reutlingen in Zeiten von Corona

In Zeiten von Corona ist es besonders wichtig eine funktionsfähige Abfallentsorgung aufrecht zu erhalten. Im Vordergrund steht dabei der Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten der Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen. Ziel ist es, im Entsorgungsgebiet des Landkreises (ohne die Städte Reutlingen, Metzingen und Pfullingen) die Abfuhr von Restmüll und Bioabfall, die Leerung der Papiertonne sowie Sperrmüll auf Abruf auch weiterhin anbieten zu können. Die Abholung der Gelben Säcke erfolgt weiterhin in der Verantwortung der Dualen Systeme.



### Der richtige Entsorgungsweg von Abfällen aus Haushalten mit positiv auf Covid-19 getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen

Auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt der Landkreis Reutlingen für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten positiv getesteter Personen und unter Quarantäne gestellter privater Haushalte folgende Hinweise: Grundsätzlich gilt, dass alle Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z. B. Arztpraxen) über die Restmülltonne entsorgt werden müssen. Hierzu zählen z. B.:

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle),
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschen- und Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln),
- Schutzkleidung und
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Der Abfall ist im Haushalt in stabilen Müllsäcken zu sammeln, um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen. Diese Müllsäcke sind vor Einwurf in die Restmülltonne fest zu verschließen. Scharfe und spitze Gegenstände müssen vor dem Einwurf in festen Behältnissen, die nicht durchstochen werden können, gesammelt werden. Die Müllsäcke dürfen auch bei erhöhtem Müllaufkommen nicht neben dem Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.

Durch die thermische Behandlung dieser Restabfälle wird das neuartige Coronavirus, SARS-CoV-2, sicher zerstört.

Alle übrigen Haushalte entsorgen ihre Abfälle weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten nicht unnötig zu belasten.

### Mobile Grüngutannahmestellen und Häckselplätze im Einzugsgebiet des Landkreises Reutlingen

Die mobilen Grüngutannahmestellen und Häckselplätze im Einzugsgebiet des Landkreises sind noch weitgehend geöffnet, damit kein erhöhter Grünschnittanteil in die Bioabfallbehälter gelangt, der die Kapazitäten der Sammlung und Behandlung von Bioabfällen übersteigt. Um einen regulären Betrieb der Grüngutsammelstellen und Häckselplätze so lange wie möglich zu gewährleisten, bitten wir darum folgendes zu beachten: Warten Sie im Auto, bis Sie den Sammelplatz oder die Annahmestelle befahren können und Ihr Grüngut abgeben können. Halten Sie deutlichen Abstand voneinander, kommen Sie maximal zu zweit, das Personal kann beim Aus- und Beladen nicht behilflich sein. Helfen Sie bitte mit, dass diese Entsorgungswege nicht zum Erliegen kommen. Befolgen Sie unbedingt die Anweisungen der Mitarbeiter vor Ort. Lediglich der Häckselplatz Eningen und die mobile Grüngutannahmestelle in Wannweil sind geschlossen.

### Einschränkungen auf dem Komposthof Pfullingen

Um die Verwertung der Bioabfälle im Landkreis auch weiterhin zu garantieren, wird der Zugang zum Komposthof Pfullingen durch das Landratsamt Reutlingen beschränkt. Ab sofort werden Privathaushalte bis auf Weiteres nicht mehr auf das Betriebsgelände gelassen. Somit ist für diesen Personenkreis die Abgabe von Baum- und Strauchschnitt sowie der Erwerb von Erden auf dem Komposthof nicht mehr möglich. Auch die Führungen auf dem Komposthof finden bis auf Weiteres nicht mehr statt. Gewerbetreibende wie z. B. die Garten- und Landschaftsbaubetriebe können den Komposthof zunächst noch weiterhin nutzen.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung bietet die Internetseite des Landkreises Reutlingen unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de). Bei Fragen steht das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung gerne telefonisch 07121 480-3395 oder per Mail [abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de](mailto:abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de) zur Verfügung. Nutzerinnen und Nutzer der App „AbfallKreisRT“ werden zeitnah durch Push-Nachrichten über neue Entwicklungen informiert.

### Müllabfuhr:

#### Sammeltermine verschieben sich durch die Osterfeiertage und den Tag der Arbeit

Wegen Karfreitag, 10. April, Ostermontag, 13. April 2020, und des Tags der Arbeit am Mittwoch, 1. Mai, verschieben sich die Sammlungen von Restmüll, Bioabfall, Papier/Pappe und Gelber Sack in einigen Gemeinden im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kann es zu weiteren Verände-

rungen der Abfallabfuhr kommen. Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes weist in diesem Zusammenhang auf die Vorteile der kostenlosen Abfall-App „AbfallKreisRT“ hin. Notwendige kurzfristige Änderungen der Abfallabfuhr können den Bürgerinnen und Bürgern ohne Umwege direkt über ihr Smartphone mitgeteilt werden. In **Grabenstetten** wird Restmüll und Bioabfall am Samstag, 11. April abgefahren.

Alle langfristig planbaren Terminverschiebungen sind im Abfallkalender vermerkt. Der Abfallkalender 2020 wurde im Dezember an alle Haushalte der Kreisgemeinden verteilt.

Zusätzlich zu Abfallkalender und Abfall-App bietet die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Reutlingen „Abfalltermine Online“ an. Am PC kann ein persönlicher Abfallkalender erstellt und ausgedruckt werden. Der „Müllwecker Online“ erinnert auf Wunsch mit einer Mail an anstehende Abfuhrtermine. Die Online-Dienste sind im Internet unter [www.kreis-reutlingen.de/abfallentsorgung](http://www.kreis-reutlingen.de/abfallentsorgung) aufgelistet. Fragen rund um die Abfallwirtschaft beantwortet das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung gerne auch telefonisch unter 07121/480-3395.

### Corona-Krise Was Firmen jetzt wissen müssen

**Die IHK Reutlingen hat zahlreiche Informationen zur Corona-Krise zusammengestellt, die über die Webseite der IHK abrufbar sind:**

#### Kurzarbeit

Es gibt Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld. Wie man Kurzarbeitergeld beantragt: [www.ihkrt.de/kurzarbeit](http://www.ihkrt.de/kurzarbeit)

#### Betriebsschließungen

Zahlreiche Branchen sind mit Beschränkungen und Verboten belegt. Eine Übersicht über Branchen mit Beschränkungen und Verboten gibt es auf [www.ihkrt.de/schliessungen](http://www.ihkrt.de/schliessungen)

#### Finanzämter stunden Steuern zinsfrei

Auf Antrag stunden die Finanzämter Steuern ohne Zinsen und Zuschläge. Wie das funktioniert steht auf [www.ihkrt.de/steuerstundungen](http://www.ihkrt.de/steuerstundungen)

#### Notfallfonds für kleine Betriebe

Der von der IHK-Organisation geforderte Notfallfonds für kleine Betriebe und Soloselbständige startet am Mittwoch. Wie Anträge zu stellen sind, steht dann auf [www.ihkrt.de/notfallfonds](http://www.ihkrt.de/notfallfonds)

#### Krisenprogramme

Programme, die Unternehmen in Anspruch nehmen können, wie beispielsweise Liquiditätskredite und Kurzarbeitergeld, gibt es im Überblick auf [www.ihkrt.de/krisenprogramm](http://www.ihkrt.de/krisenprogramm)

Die IHK ist über die Corona-Hotline 07121 2010 sowie über [kic@reutlingen.ihk.de](mailto:kic@reutlingen.ihk.de) für Unternehmensfragen erreichbar.

### Kontaktstelle Frau und Beruf berät weiter!

Auch wenn derzeit die Einrichtung unseres regionalen Trägers, der VHS Reutlingen, geschlossen ist: Wir beraten weiter! Gerne stehen wir telefonisch und per Mail für Ihre Fragen und Anliegen parat, auf Wunsch richten wir eine Videokonferenz ein. Terminvereinbarung gelingt derzeit per Mail an [frauundberuf@vhsrt.de](mailto:frauundberuf@vhsrt.de).

Das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf berät Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg zu allen beruflichen Fragen und wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gefördert.

Wir bieten Orientierungsberatung und setzen uns für die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben ein. Wir unterstützen Frauen bei der Realisierung ihrer beruflichen Pläne und bei der Klärung berufsbezogener Fragen und Probleme. Digital können wir Sie derzeit mit Input und Aufgaben versorgen, so z.B. wenn es um die Erstellung von Bewerbungsunterlagen oder einem Kurzprofil geht, wenn Sie sich mit Ihren Stärken und Kompetenzen auseinandersetzen möchten oder wenn Sie Fragen zur Existenzgründung haben. Auch zu Fort- und Weiterbildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder zur Karriereplanung bieten wir Beratung an. Wir sind für Sie da!

Gerne sind wir auch Ansprechpartnerinnen für Unternehmen und Personalverantwortliche. Aktuelles und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Homepage [www.frauundberuf-rt.de](http://www.frauundberuf-rt.de).

### "Essensangebot im Landkreis Reutlingen, Abhol- und Lieferdienste"

Neue Facebook-Gruppe von Mythos Schwäbische Alb „Essensangebote im Landkreis Reutlingen, Abhol- und Lieferdienste“

In diesen Zeiten, die vor allem für unsere Gastronomen





existenzbedrohend sein können, will die Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb einen kleinen Beitrag zur Unterstützung der heimischen Betriebe leisten.

Zu diesem Zweck wurde in Facebook eine Gruppe eingerichtet, in der Angebote von Gastronomie und Lebensmittelhandwerk eingestellt werden. Darüber können sowohl Gastronomen, Lebensmittel- und Getränkehersteller als auch Bäcker und Metzger aus dem Landkreis Reutlingen und darüber hinaus, ihre Abhol- und Lieferdienste anbieten oder über sonstige Angebote informieren (z. B. Online-Bestellmöglichkeiten von Produkten oder Verkauf von Dosenware etc.). Damit sollen zusätzliche Kunden erreicht werden und zur dringend nötigen Unterstützung der lokalen und regionalen Gastronomie und Betriebe aufgefordert werden. Jeder kann der öffentlichen Gruppe beitreten und gerne Freunde und Bekannte aus der Region dazu einladen.

Unter dem Link <https://www.facebook.com/groups/601861493735719/> erreicht man die Seite, auf der in Frage kommende Betriebe Ihre Angebote gerne einstellen können.



*Linsen, Spätzle und Saitenwürstle*

Bild ©Mythos Schwäbische Alb/Thomas Kiehl

Quelle: Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb, Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach, Tel.: 0 71 25 / 150 600, info@mythos-alb.de, www.mythos-alb.de, (März 2020)

## Die Blattläuse sind unterwegs

In diesem Jahr ist die Vegetation im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt weit fortgeschritten. Die Obstbäume treiben aus, manche Birne steht schon in der Blüte. Diese frühe Entwicklung fördert den Blattlausbefall.

Aus winzigen schwarz-glänzenden Eiern schlüpfen zurzeit verschiedene Blattlausarten und besiedeln die grünen Knospenspitzen. Begünstigt durch trockenes und warmes Wetter können sich die Blattläuse explosionsartig vermehren.

Blattläuse besitzen einen Stechrüssel mit dem sie den Saftstrom der Pflanzen anzapfen. Der dadurch entstehende Schaden ist vielfältig. Der Läusebefall verursacht unter anderem ein Stocken des Triebwachstums, ein Verkrüppeln der Blätter und eine starke Krümmung junger Triebe. Dies hat zur Folge dass deformierte, unbrauchbare Früchte ausgebildet werden.

Besonders gefährdet sind junge Bäume.

Blattläuse scheiden Honigtau aus, der Ameisen als Nahrung dient. Finden sich Ameisen an Bäumen und anderen Pflanzen, ist das ein Indikator für einen Blattlausbefall. Verschwinden die Blattläuse, sind auch die Ameisen wieder fort. Ameisen richten keinen Schaden an und sollen nicht bekämpft werden.

Im intensiven Tafelobstanbau können Blattläuse nicht geduldet werden. Sie gefährden die Baumgesundheit und die Fruchtqualität. Über ihren Speichel können Blattläuse auch virale Krankheiten übertragen. Die davon betroffenen Bäume können nicht behandelt werden, sondern müssen durch Rodung aus dem Bestand entfernt werden.

Im Streuobstbau eignet sich für die Bekämpfung in kleinem Umfang an Jungbäumen mechanischer Pflanzenschutz. Die dicht sitzenden Tiere werden mit dem Arbeitshandschuh gewissenhaft abgestreift. Im Hausgarten und im Streuobst können Kaliseifen- oder Rapsölpräparate eingesetzt werden. Das Rapsöl ist eingestuft als nicht schädigend für Nutzinsekten.

Daneben gibt es Pflanzenschutzmittel, die allein gegen Röhrenblattläuse wirken und damit ausgesprochen nützlichsschonend sind. Diese dürfen nur erworben und angewendet werden, wenn der Anwender einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz vor-

weisen kann. Extrakte aus dem Neembaum sind ebenfalls für die Bekämpfung zugelassen, allerdings schädigt das Neem sowohl Marienkäfer als auch Flor- und Schwebfliegen.

Die Marienkäferlarven sind Blattlausvertilger. Der als Nützlich eingeführte Australische Marienkäfer, ist inzwischen sogar übermäßig verbreitet und verdrängt bereits heimische Nützlingsarten.

Auch Larven der Flor- und Schwebfliege sind wichtige Nützlinge gegen die Blattläuse. Die Larven der Schwebfliege befinden sich meist in dichten Blattlauskolonien auf der Blattunterseite.

Der Ohrwurm gehört ebenfalls zu den Nutzinsekten. Als Versteck, dient ihm ein Blumentopf aus Ton und Holzwolle, der kopfüber an einem günstigen Ast mit direktem Kontakt zum Baumstamm aufgehängt wird. Nur so kann das krabbelnde Insekt das Versteck erreichen.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

Schlattstaller Str. 2, 72582 Grabenstetten

Tel.: 07382/649, Fax: 07382/5901

Email: Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de

Pfr. Arnold, Tel.: 649; persönliche Email: Matthias.Arnold@elkw.de  
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer Tel.: 936 096

**Homepage:** <http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/> Hier finden Sie unter dem Button "Hoffnungsbringer" die Predigten von Pfr. Matthias Arnold sowie weitere Geistliche Impulse. Aus Kapazitätsgründen wird die Predigt des vergangenen Sonntag nur unregelmäßig im Mitteilungsblatt abgedruckt! Wer die Predigt als Email erhalten will, schreibt bitte eine Email ans Pfarramt (siehe oben).

Hier die **Opferzwecke (Kollekten) der kommenden Sonntage**. Da wir zur Zeit keine Gottesdienste feiern dürfen, bitte wir auf diesem Wege um Unterstützung für die genannten Werke und Zwecke. Bei Überweisungen auf das Konto unserer **Kirchenpflege (Evang. Kirchengemeinde Grabenstetten; IBAN: DE66 6409 1200 0750 5030 09)** bitte unbedingt den Opferzweck angeben, damit wir das Geld entspr. weiterleiten können. Bei Spenden für unsere Kirchengemeinde bitte "Eigene Gemeinde" und den jeweils unten genannten Zweck angeben!

**Palmsonntag (5. April):** Albrecht-Bengel-Haus Tübingen (Begleitung von Theologiestudenten)

**Gründonnerstag (9. April):** Licht im Osten

**Karfreitag (10. April):** Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

**Ostersonntag (12. April):** Eigene Gemeinde: Neue Stühle für unser Gemeindehaus

**Ostermontag (13. April):** Eigene Gemeinde: Tontechnik in unserer Kirche

**Quasimodogeniti (19. April):** Eigene Gemeinde: Orgelreparatur

**Misericordias Domini (26. April):** Eigene Gemeinde: Kinderkirch-Arbeit in Grabenstetten

**Jubilat (3. Mai):** Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)

Für Menschen ohne Zugang zum Internet hier noch zwei Hinweise:

1. Die Predigten werden jedes Wochenende für den folgenden Sonntag auch auf dem Postweg zugestellt. Wer dieses Angebot gerne in Anspruch nehmen möchte und bisher keine Predigten erhalten hat, bitte unter Tel. 649 im Pfarramt melden.

2. Kurzandachten können Sie auch unter **Tel. 0711-292333** bei der **Telefonbotschaft Stuttgart** kostenlos anhören. Dazu einfach die genannte Nummer wählen. Hier gibt es immer wieder neue Kurz-Andachten zu hören.

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr derzeit geschlossen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch an Pfarrer Arnold, oder nehmen Sie per E-Mail Kontakt auf.

**Wochenspruch:**

**Der Mensch muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.**

**Johannes 3,14b.15**

**Sonntag, 05.04. – Sonntag der Passionszeit – Palmsonntag**

**Die Taufsonntage sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Neue**

**werden wieder bekanntgegeben, sobald wieder Tauf-Gottesdienste stattfinden. Auch Traugottesdienste können derzeit nicht stattfinden.**

#### **Konfirmation**

**Die Kirchenleitung hat beschlossen, dass alle Konfirmationen im April und Mai verschoben werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit können die Konfirmationen erst ab Herbst nachgeholt werden. Sobald die neuen Termine feststehen, werden sie im Amtsblatt veröffentlicht.**

**Wegen des Corona-Virus sind bis auf Weiteres auch in Grabenstetten alle Gottesdienste – ausgenommen Gottesdienste zur Bestattung und Trauerfeiern – abgesagt.**

**Alle Gruppen und Kreise finden bis zum Ende der Osterferien wegen dem Corona-Virus nicht statt!!!**

#### **An die Eltern der Konfirmanden 2021**

Die Konfirmandeneltern der Konfirmanden 2021 sind gebeten, ihre Kinder zunächst formlos per E-Mail zur Konfirmation am 02. Mai 2021 anzumelden. Dies dient der vorläufigen Planung. Der Anmelde-Elternabend wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Wegen des Corona-Virus sind bis auf Weiteres auch in Grabenstetten alle Gottesdienste – **ausgenommen Gottesdienste zur Bestattung und Trauerfeiern** – abgesagt. Bestattungen können Stand jetzt nur noch auf dem Friedhof im engsten Familienkreis stattfinden.

Sämtliche Gruppen und Kreise sind bis auf Weiteres abgesagt. Das Gemeindehaus ist geschlossen.

Wer seelsorgerliche Begleitung wünscht, kann sich wie immer ans Pfarramt wenden.

Sie können die Sonntagspredigt mit einer Mail an das Pfarramt abonnieren und bekommen die Predigt dann per Mail zugeschickt. Wer über kein E-mail-Postfach verfügt, kann sich telefonisch im Pfarramt melden und bekommt die Predigt dann zugestellt.

Sollten ältere oder wegen Vorerkrankungen besonders gefährdete Menschen aus Grabenstetten Hilfe benötigen (wie z.B. Einkaufsdienste etc.), dann können sie sich gerne unter Tel. 649 an das Pfarramt wenden.

Übertragungen von Gottesdiensten ins Internet bieten einige Gemeinden im näheren Umkreis an. So auch die Kirchengemeinde Hülben. Den Link zum Live-Stream finden sie auf der Homepage der Kirchengemeinde Hülben.

#### **Betrachtungen zum Vaterunser** (von Pfr. Matthias Arnold)

Vater unser im Himmel

Geheiligt werde dein Name.

Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe,

wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,

wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung,

sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich

und die Kraft und die Herrlichkeit

in Ewigkeit. Amen.

Das Vaterunser ist das bekannteste Gebet; es wird auch das „Gebet des Herrn“ genannt, weil Jesus selbst seine Jünger so beten lehrte. Auch in diesen Tagen kommt gewiss die Frage auf: Wie soll ich beten? Was soll ich beten? Das Vaterunser gibt uns hier eine Anleitung zum Gebet an die Hand, die auf Jesus selbst zurückgeht. Was für ein Geschenk!

Allerdings ergeben sich hier wohl auch Schwierigkeiten. Die Worte sind vielen Menschen so vertraut, dass sie sie manchmal gar nicht mehr richtig wahrnehmen können. Im Folgenden ein paar Gedanken zum Gebet Jesu, die – so hoffe ich – hilfreich sind, unser Gebetsleben zur bereichern.

#### **Vaterunser im Himmel, geheiligt werde dein Name,**

Die Anrede Gottes als „Vater“ setzt die Kindschaft der Betenden voraus. Als Kinder haben wir Zugang zum Vater. Eine wichtige Erkenntnis, die der Apostel Paulus im 5. Kapitel des Römerbriefs entfaltet:

1 Nachdem wir durch den Glauben von unserer Schuld freigesprochen sind, haben wir Frieden mit Gott durch unseren Herrn Jesus Christus.

2 Er hat uns die Tür zu diesem neuen Leben geöffnet. Im Vertrauen haben wir dieses Geschenk angenommen, auf das wir uns jetzt

gründen. Und mehr noch: Wir werden einmal an Gottes Herrlichkeit teilhaben.

Zugang zu Gott schließt dabei immer die Redefreiheit mit ein. Wir dürfen ihm sagen, was wir auf dem Herzen haben, und dürfen dabei die Gewissheit haben, dass er uns hört. Zugang zum Vater geschieht dabei durch die Vermittlung des Heiligen Geistes. Wer das Vaterunser also mit offenem, auf Gott ausgerichteten Herzen betet, der braucht sich nicht sorgen und fragen: Hört mich Gott? Denn wenn wir mit ehrlichem Herzen, und mit Sehnsucht „Vater“ sagen, so wirkt der Heilige Geist bereits in uns. Ja dass wir „unser Vater“ sagen von ganzem Herzen, ist bereits die Wirkung des Heiligen Geistes.

#### **Wie geschieht die „Heiligung des Namens Gottes“, die erste Bitte des Vaterunsers?**

Sie geschieht dadurch, dass Menschen Gott anrufen, und zwar ihn allein. Auch über die Brücke zu gehen, die Gott für uns mit letzter, umfassender Hingabe gebaut hat, über den Abgrund menschlichen Egoismus, ist solche eine Heiligung seines Namens: Jesus Christus ist diese Brücke, und indem wir diese Brücke zu Gott beim Namen nennen, geben wir Gott die Ehre und heiligen so seinen Namen.

Auch Martin Luthers Art zu beten ist hörbar vom Vaterunser inspiriert; die Heiligung des Gottesnamens geschieht auch bei Luther nicht zuletzt dadurch, dass er gleich zu Beginn seiner Gebete sich auf Jesus Christus beruft. Im Bild gesprochen: Er nähert sich Gott, dem Vater, über die Brücke des Jesusnamens. In seinem Morgengebet hört sich das so an: „Ich danke dir, mein himmlischer Vater, **durch Jesus Christus**, deinen lieben Sohn,....“

Der Schlüssel des Namens „Herr Jesus“, oder auch „Herr ist Jesus“, ermöglicht uns den Zugang zum Vater. Eine gute Meditationsübung vor dem Beginn des Gebets könnte deshalb so aussehen. Wir beginnen aus der Stille, nehmen uns 1-2 Minuten zur stillen Sammlung. Ein „Geländer“ für unsere Gedanken kann dabei die Vorstellung einer Brücke sein, über die wir gehen. In unserer Hand haben wir einen kostbaren Schlüssel, den Namen „Herr ist Jesus“, und mit diesem Schlüssel in der Hand öffnen wir das Tor, das vor Gottes Angesicht führt.

Dann beginnen wir, das Vaterunser zu beten. Am besten laut, denn wir leben als Menschen ja nicht nur in Gedanken, sondern leibhaftig.

Danach hören wir in uns hinein, und sagen Gott dank, für die Gedanken, die in uns aufgestiegen sind. Wichtig ist dabei, dass das Vaterunser ein Gebet ist, welches uns zu eigenen Worten befähigt, ja sozusagen das Herz erwärmt. Luther legt dabei Wert darauf, die eigenen Gedanken und Gefühle, die sich unter dem Beten des Vaterunsers in uns regen, aufzugreifen und Gott hinzuhalten. So führt ein Weg vom Sprechen zum Hören und vom Hören zum eigenen Sprechen zurück.

Pfr. Matthias Arnold

### **Katholische Kirchengemeinde St. Josef**

St. Josef, Bad Urach

Maria zum Guten Stein, Dettingen

mit den Albgemeinden Grabenstetten, Hülben, St. Johann und Römerstein

Pfarrbüro:

Münsinger Str. 18, Tel. 07125/946750 - Fax 07125/945752

St.Josef.BadUrach@drs.de

www.katholischekircheBadUrach.de

facebookteam-josefmaria@web.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr

#### **Erreichbarkeit des Pfarrbüros**

Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage durch die Corona-Krise ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Kontakt über Telefon, Mailverkehr und Postlieferung bleibt aufrechterhalten.

Das Pfarrbüro erreichen Sie telefonisch montags bis freitags von 9 - 11 Uhr und donnerstags von 15 - 17 Uhr.

Pfarrer Dr. Alain Rabarjaona erreichen Sie unter Tel.: 0151 7017 4853 und Diakon Rudolf Tress unter Tel.: 07383/ 1504 oder 0151 1913 3221

#### **Kirchengemeinderatswahl 2020**

Am 22. März 2020 wurden die neuen Kirchengemeinderäte gewählt. Die Wahl musste auf Grund der derzeitigen gesundheitlichen Lage als reine Briefwahl





durchgeführt werden.

Trotz erschwelter Bedingungen ist die Wahl nun abgeschlossen und das vorläufige Wahlergebnis steht fest.

Wir danken den Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen. Herzlichen Dank auch den Wählern für ihr Interesse an der Entwicklung unserer Kirchengemeinde. Ganz besonderer Dank gilt allen Gemeindemitgliedern, die durch ihre Hilfe die Durchführung der Wahl möglich gemacht haben.

**Für Bad Urach wurden gewählt:** Florian Metzger (402), Marcel Kren (386), Martin Gierner (373), Tanja Frank (336), Andrea Waimer (322), Tanja Weber (267), Markus Mägerfrau (256)

**Für Dettingen wurden gewählt:** Adel Nelson Makram (338), Simone Kazmeier-Kainer (282), Sabine Pfeffer (271), Johannes Wolf (270)

**Für Hülben/Grabenstetten/Römerstein wurden gewählt:** Eva-Maria Kurz (291), Gabriele Bächle (278)

**Für St. Johann wurde gewählt:** Sabine Höfner (326)

Wir wünschen dem neuen Kirchengemeinderat einen guten Start und allseits Gottes reichen Segen. Mögen ihre Entscheidungen dem Wohle unserer Kirchengemeinde dienen.

Für den Wahlausschuss: Elisabeth Leiber

#### Gottesdienste in der Karwoche und über Ostern

Alle Gemeindegottesdienste entfallen.

Pfarrer Dr. Alain Rabarjaona und Diakon Rudolf Tress feiern an allen Sonn- und Feiertagen die Gottesdienste für die Gemeinde unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Osterkerzen von St. Josef, Bad Urach und der Kirche Maria zum Guten Stein, Dettingen werden in der Osternacht geweiht und brennen über die Osterfeiertage in den Kirchen.

Die Kirche St. Josef in Bad Urach ist weiterhin tagsüber für einzelne Besucher geöffnet. In Dettingen ist die Kirche Maria zum Guten Stein von einschließlich Karfreitag bis Ostermontag tagsüber zum persönlichen Gebet offen.

## Vereinsmitteilungen

### Fliegergruppe Grabenstetten Teck-Leningertal e.V.



Die aktuelle Ausnahmesituation geht natürlich auch an uns nicht vorbei. Der Flugbetrieb am Sonderlandeplatz Grabenstetten muss leider bis mindestens 19. April komplett eingestellt werden, die Flugplatzkantine ist geschlossen und es können keine Vereinsveranstaltungen stattfinden.

Zudem wurde der Start der OLC-Liga weltweit um zwei Wochen verschoben. Die FLG geht also nicht wie ursprünglich geplant am 18./19. April, sondern (stand heute) am Wochenende des 2./3. Mai in der zweiten Segelflug-Bundesliga an den Start. Eine erneute Verschiebung wird nicht ausgeschlossen.

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Besuchern gutes Durchhalten in dieser schwierigen Zeit und hoffen, dass wir den regulären Betrieb bald wieder aufnehmen können.

### Obst- und Gartenbauverein Grabenstetten



#### Neue Förderrunde für Obstbaumschnitt

Es können wieder Zuschüsse für die Pflege von Obstbäumen beantragt werden, weitere Informationen bei den öffentlichen Bekanntmachungen und auf dem Streuobstportal des Landes unter: [www.streuobst-bw.info](http://www.streuobst-bw.info).

**Stichtag für Antragsstellung ist der 15.07.2020!**

### Schützenverein Grabenstetten 1967 e.V.



#### ACHTUNG:

**Das Schützenhaus Grabenstetten bleibt bis einschließlich**

#### 19.04.2020 komplett geschlossen.

**Dies betrifft Wirtschaft und Trainingsbetrieb sowie Veranstaltungen.**

**Das Ostereierschießen am 05.04.2020 wird aufgrund der aktuellen Lage betreffend des Corona Virus zum Schutze aller abgesagt.**

Die Vereinsleitung

### Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.



#### Handballrentner

Auch die geplante Betriebsbesichtigung bei Schwörer-Haus fällt dem Corona-Virus zum Opfer. Bis auf Weiteres werden wir auch keine Aktivitäten durchführen. Bleibt die Hoffnung, daß alle gesund durch die Krise kommen und wir in absehbarer Zeit wieder aktiv sein können.

#### Abt. Handball

##### Aktive

Im Moment ruht ja in allen Ligen komplett der Ball. Ob diese Saison noch irgendwie zu Ende gebracht werden kann, ist nahezu ausgeschlossen.

Irgendwann, hoffen wir mal spätestens zu Beginn der neuen Spielzeit, werden wir alle wieder in die Sporthallen zurückkehren können, vorausgesetzt, dass dann für uns alle auch wieder ein "normales" Leben möglich ist.

Die Grabenstetter Handballfamilie freut sich über den ersten Neuzugang für die kommende Saison. Raphael Sauter, 21 jähriger Ur-Grabenstetter, hat mit

15 Jahren einen ganz besonders anspruchsvollen Weg eingeschlagen. Bei Frisch Auf Göppingen war er fester Bestandteil der B-Jugend in der BW-Oberliga, spielte anschließend zwei Jahre A-Jugend Bundesliga, eines bei Frisch Auf, ein weiteres beim TV Bittenfeld. Anschließend begleitete er zwei gute Handball-Freunde in die Württembergliga zum TV Gerhausen und zuletzt stand er im Kader vom TV Neuhausen 1. Da sich dort seine Einsatzzeiten immer mehr in Grenzen hielten, seine freundschaftlichen Verbindungen zu den Höllablitzern nie abrissen und er, wann immer möglich, auch gerngesehener Zuschauer war, freut er, aber auch das ganze Team, sich über seine Rückkehr.

Als gelernter Linksaußen hat er ein "Gummigelenk" à la Uwe Gensheimer, spielt auch Mitte und scheut auch nicht das Eins gegen Eins beim Siebenmeter. Oberstes Ziel der Grabenstetter Handballabteilung in naher Zukunft ist, nach "Raphi" Sauter, weitere Ex-Grabenstetter/-innen in ihre Teams zurück zu gewinnen, um auch für die Zuschauer das "Wir-Gefühl" zu stärken und dabei ein machbares Maximum an Erfolg einer 1700 Einwohner Gemeinde zu schaffen.



## VHS

### Webinar (kostenlos): Krise als Chance - Wie eine Auszeit jetzt Kinder und Eltern einander näherbringt. Kostenloses Elternseminar der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen via Internet.

Seit 2017 bietet die Seminarreihe "Elterndialog" der vhs in Bad Urach Eltern erfolgreich Rat und Orientierung in Erziehungsfragen. Aus Anlass der gegenwärtigen Coronakrise lädt die Volkshochschule jetzt Eltern zu einem hochaktuellen Onlinegespräch unter dem Stichwort "Krise als Chance" ein. Der Diplompädagoge Erwin Heigl hat die dringendsten Fragen und Antworten gesammelt, die sich für Eltern und Alleinerziehende aus der gegenwärtig veränderten Alltagssituation ergeben. Um allen Eltern, die über einen Internetzugang verfügen, die Teilnahme zu ermöglichen, ist diese Angebot bis auf Weiteres kostenlos. Die Themen unter anderem: Wie die reduzierte oder verlagerte Berufstätigkeit der Eltern (z.B. Homeoffice) neue Impulse für ein erfüllendes Familienleben bieten kann.

Wie sich das Stresspotenzial minimieren lässt, das die erzwungene Nähe im Familienalltag mit sich bringt.

Wie sich Tagesablauf mit Kindern kreativ gestalten lässt.

Welche Rolle TV, PC, Handy & Co spielen, solange Kitas und Schulen geschlossen sind.

Gemeinsame Aktivitäten in freier Natur und häusliche Spiele, die zu einem entspannten Familienklima beitragen.

Tipps zum Umgang mit rebellierenden Kindern.

Finanzielle und organisatorische Hilfen, die Eltern in Anspruch nehmen können.

Die Bedeutung regelmäßiger kurzer Auszeiten im Alltag für die psychische Gesundheit der Eltern.

Bei der Anmeldung erhalten die Teilnehmer\*innen ein Skript des Kursleiters, das sie ausdrucken können, außerdem eine einfache Anleitung, wie sie den Zugang zu unserer interaktiven Videoplattform auf ihrem Rechner installieren können. Technische Voraussetzung: Internetzugang mit Videokamera, E-Mail-Adresse. Anmeldungen sind ab sofort unter 07125 8998 oder [www.vhsbm.de](http://www.vhsbm.de) möglich. Der erste Termin ist am Donnerstag, 2. April, 20:00 bis ca. 21:15 Uhr. [Kursnummer: Y10699].

### Geschäftsstelle bis einschließlich 19.04. geschlossen

In der Zeit von Dienstag, 17. März bis Sonntag, 19. April 2020 finden an unserer Volkshochschule keine Kurse und Einzelveranstaltungen statt.

Um das Coronavirus einzudämmen, bleiben alle baden-württembergischen Schulen und Kindertagesstätten von Dienstag, 17. März bis zum Ende der Osterferien (19. April) geschlossen.

Die Volkshochschule Bad Urach-Münsingen als öffentliche Bildungseinrichtung schließt sich dieser Vorgabe an. Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum der Kursbetrieb ausgesetzt wird. Bereits laufende Kurse werden unterbrochen. Sobald wir nähere Informationen zur Wiederaufnahme des Kursbetriebs haben, werden wir in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten nach Ersatzterminen für die ausgefallene Veranstaltung bzw. für den unterbrochenen Kurs suchen. Ziel ist es, soweit möglich, die ausgefallenen Kursstunden an das geplante Kursende anzuhängen. Das Team der Volkshochschule ist für Sie weiterhin gerne per E-Mail oder Telefon erreichbar. Bitte melden Sie sich auf diesem Wege bei allen offenen Fragen.

Wir hoffen, Sie haben Verständnis für diese Maßnahme und freuen uns auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen in der vhs - bleiben Sie gesund.

Ihr vhs-Team



### Kino forum22, Bad Urach:

#### Aktion "Hilf Deinem Kino"

**Unterstützen Sie das forum22 und das luna filmtheater von zu Hause aus**

Leider sind das **forum22** und das **luna filmtheater** momentan geschlossen – dennoch können Sie ihre Kinos ganz einfach von zu Hause aus unterstützen.

Auf der Webseite [www.hilfdeinemkino.de](http://www.hilfdeinemkino.de) können Sie das **forum22** Bad Urach und das **luna filmtheater** Metzingen auf der Landkarte auswählen, dann einen Werbespot anschauen und für diese Aktion bekommen die beiden Kinos dann einen kleinen Beitrag.

Es ist also ganz einfach, ihre Kinos auch in dieser schwierigen Zeit ein wenig zu unterstützen!



# Eindruck hinterlassen!

**Mit einer Anzeige  
in Ihrem Amts-  
oder Mitteilungsblatt**

**NAK** ■ VERLAG

Römerstraße 19 · 72555 Metzingen  
Tel. 07123/3688-630 · Fax 07123/3688-222